

SATZUNG

über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße (Feuerwehrsatzung) vom 23.01.2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße (Beschluss-Nr. 592/50/19 vom 14.01.2019) folgende Feuerwehrsatzung.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "**Freiwillige Feuerwehr Ilmtal-Weinstraße**"

und besteht aus den Ortsteilfeuerwehren:

- FFW Goldbach
- FFW Kromsdorf/Denstedt
- FFW Leutenthal/Rohrbach
- FFW Liebstedt
- FFW Mattstedt
- FFW Niederreißen/Oberreißen
- FFW Niederroßla
- FFW Oßmannstedt
- FFW Pfiffelbach
- FFW Wersdorf
- FFW Willerstedt/Nirmsdorf.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße stattet die Ortsteilfeuerwehren mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der entsprechenden technischen Ausrüstung aus und sorgt für deren Unterhaltung.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden FeuerwehrDienstvorschriften und sonstigen aktuellen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Durch geeignete und qualifizierte Einsatzkräfte sind Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzu-

stellen und fortzuschreiben.

§ 2a

„Zuständigkeit und Aufgaben des Wasserwehrdienstes“

(1) Die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 90 ThürWG verpflichtet ist. Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

(3) Aufgabe des Wasserwehrdienstes ist die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser, Eisgang, Überschwemmungen und Starkregenereignissen.

(4) Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Gesamteinsatzleitung auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Zum Wasserwehrdienst werden neben den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch Gemeindebedienstete, insbesondere die Bauhofmitarbeiter, und Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr herangezogen. Personen, die im Wasserwehrdienst aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig und sind für die Dauer des Einsatzes sowie bei der Ausbildung versichert. Weisungsberechtigt für die Durchführung der Einsätze sind ausschließlich der Bürgermeister und der Einsatzleiter.

(6) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen. Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(7) Der Bürgermeister hat für Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen und fortzuschreiben. Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße gliedern sich, getrennt nach Ortsteilen, in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten bei Schäden

(1) Den Feuerwehrangehörigen wird Dienst- und Schutzkleidung nach § 14 Abs. 6 ThürBKG unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Feuerwehrangehörigen sind durch die Gemeinde gegen Dienstunfälle,

dauernde Erwerbsunfähigkeit und Todesfall im Sinne von § 14 Abs. 5 ThürBKG, zusätzlich zur gesetzlichen Versicherung, zu versichern.

(3) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung werden zur Erfüllung ihrer Pflichten hoheitlich tätig. Sollte bei dieser Tätigkeit Dritten Schaden zugefügt werden, so haftet die Gemeinde. Sollte der Schaden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen sein, kann die Gemeinde bei dem Feuerwehrangehörigen Regress nehmen.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewundene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße Schadensersatz verlangen.

(5) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen:

(6) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs.5 die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können, unter Beachtung des § 10 Abs. 4 ThürBKG, in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach §2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs.1 ThürBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes vor Aufnahme durch den Aufzunehmenden nachzuweisen.

(5) Auf gemeinsamen Vorschlag des Wehrführers und des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der

Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des §13 Abs.1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65 Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) der Auflösung der Ortsteilfeuerwehr
 - f) dem Tod
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen (§13 Abs.5 ThBKG).
- (4) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch dauerhaften Verlust der Feuerwehrdiensttauglichkeit vor Vollendung der Altersgrenze wird der Angehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter. Die jeweilige Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren wählt aus ihrer Mitte den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in §2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer
- a) eine Ermahnung oder
 - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird, unter Überlassung der Dienstkleidung, übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. §5 Abs.2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs.3 gilt entsprechend) oder
- c) mit dem Tod.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ilmtal-Weinstraße führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ilmtal-Weinstraße“ und besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsteile, die ihre bisherigen Bezeichnungen weiter führen.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der freiwilligen Feuerwehr und dem jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren bedienen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsteilfeuerwehr muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Er muss die erforderliche Eignung haben. Die Jugendleitercard ist nachzuweisen.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße ist der Ortsbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

(3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird vor Ablauf der Amtszeit

eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ilmtal-Weinstraße angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Gemeinde zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße ernannt.

(6) Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Ilmtal-Weinstraße wird durch den Ortsbrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(7) Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Ilmtal-Weinstraße wird durch den Ortsbrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(8) Der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehr Ilmtal-Weinstraße wird durch den Ortsbrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 12

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Sie sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Angehörigen Ihrer Einsatzabteilungen und deren Ausbildung.

(2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.

(3) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren, jeweils in einer Jahreshauptversammlung, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört, in dem Ortsteil wohnt und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Gemeinde zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt §11 Abs.3 Satz 2 und Abs.5 entsprechend.

(5) Die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(6) Die Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(7) Die Funkwarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister, als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Gerätewart sowie den Wehrführern, Stellvertretern und Jugendwarten der Ortsteilfeuerwehren.
- (3) Er hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße zu koordinieren.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen, unter Angabe der Tagesordnung, rechtzeitig einzuladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers finden jährlich Jahreshauptversammlungen der Ortsteilfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den jeweiligen Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister, dem Bürgermeister und dem betreffenden Ortschaftsbürgermeister mindestens zwei Wochen (bei Wahlen nach § 16 drei Wochen) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde IlmtalWeinstraße statt.
Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich

unter Angabe von Gründen verlangt.
(3) § 14 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer

(1) Die nach den Bestimmungen des ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet.

Die Wahlleitung für die Wahl des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreters obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.

Die Wahlleitung für die Wahlen der Wehrführer und deren Stellvertreter obliegt dem Ortsbrandmeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.

(2) Dem Wahlleiter stehen zwei, von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe von Bewerbungen mitgeteilt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt §14 Abs.5 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17

Einrichtungen der Feuerwehren der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße

Die von der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße geschaffenen und unterhaltenen, dem örtlichen Brandschutz dienenden Einrichtungen stehen den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße

o als Unterkunft der Einsatzabteilungen

o für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen

o für die Durchführung der Jugendarbeit und, in Abstimmung mit dem betreffenden Wehrführer bzw. dem Ortsbrandmeister,

o für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der Feuerwehren zu Verfügung.

Sie dienen ferner der Unterbringung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehren.

§ 18

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen.

